



Förderrichtlinien „Fahrradkindersitze, Fahrradkinderanhänger und Tandemsysteme für Kinder“ der Marktgemeinde Zirl

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Familien vermehrt zu einem Umstieg vom Auto auf das Fahrrad zu bewegen. Diese Förderung soll einen Beitrag zur Reduzierung von Emissionen im Zirl Gemeindegebiet leisten und auf die Alternativen für den Transport von Kindern aufmerksam machen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigte

Um eine Förderung können natürliche Personen ansuchen,

- Die ihren Hauptwohnsitz (zumindest ein Elternteil) in Zirl haben;
- In deren Haushalt in Zirl zumindest ein Kind im Alter bis zu sieben Jahren wohnt.

Die Anschaffung (Rechnungsdatum) muss nach dem 1. Jänner 2017 erfolgt sein.

2.2. Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden Eigenbauanhänger sowie Anhänger, deren Verwendung auf öffentlichen Straßen rechtlich nicht zulässig ist.

3. Art und Ausmaß der Förderung

3.1. Förderungsobergrenze

Die Förderung beträgt 20% der umweltrelevanten Investitionskosten, maximal jedoch € 120,- pro Förderungsfall.

Die Anzahl der Förderungsfälle ist auf maximal je einen Kindersitz, einen Kinderanhänger und ein Tandemsystem pro Kind begrenzt.

Umweltrelevante Investitionskosten sind die jeweiligen Nettokosten des Fahrzeuges (ohne Versandkosten, Sonderzubehör, etc.)

3.2. Art der Förderung

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Einmalzuschuss. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen.

3.3. Dauer der Förderung

Die Förderung von Fahrradkindersitzen, Fahrradkinderanhängern und Tandemsystemen für Kinder durch die Marktgemeinde Zirl wird vorerst auf das Jahr 2017 beschränkt.

3.4. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Zirl besteht nicht.

4. Antrag und Erledigung

Der Förderungsantrag ist mittels Formblatt an das Marktgemeindeamt Zirl, Abt. Bauwesen und Raumordnung, Bühelstraße 1, 6170 Zirl, zu richten. Die im Formblatt angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen sind beizubringen.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit allfälligen Bedingungen und Auflagen sowie mit der Kontrolle der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch das Marktgemeindeamt Zirl einverstanden erklären.

6. Widerruf bzw. Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann widerrufen bzw. zurückgefordert werden, wenn

- a) der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b) der Förderungsnehmer die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

7. Geltungsdauer

Die Förderaktion tritt mit 01.03.2017 in Kraft und dauert vorerst bis 31.12.2017 bzw. solange Förderungsmittel zur Verfügung stehen.

8. Allgemeines

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat am 16.02.2017 beschlossen.